



Stadt Wahlstedt

Erhebung von Kontaktdaten in der Stadtverwaltung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Es gelten für bestimmte Bereiche eine Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten.
Maßgebliche Regelung ist § 28a Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes.

„Im Rahmen der Kontaktdatenerhebung (...) dürfen von den Verantwortlichen nur personenbezogene Angaben sowie Angaben zum Zeitraum und zum Ort des Aufenthaltes erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen zwingend notwendig ist. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. (...)Die Daten sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.“

1. Kontaktdaten, Datum

| | |
|---|----------------|
| Datum, Uhrzeit | |
| Vorname | Nachname |
| Anschrift (alternativ kann die Telefonnummer oder E-Mail angegeben werden, s.u.) | |
| Telefonnummer | E-Mail-Adresse |

2. Information über die Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO)

Stadtverwaltung Wahlstedt
Markt 3
23812 Wahlstedt

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Zweck: Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit SARS-Cov-2

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs 1 Buchs. D DSGVO